Liste der Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für CD- und DVD-Rohlinge Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten

Bitte beachten Sie, dass die Liste aus verschiedenen Abschnitten, die sich auf verschiedene Gültigkeitszeiträume der unterschiedlichen Gesamtverträge beziehen, besteht.
Sollten Sie ein Unternehmen nicht im ersten Abschnitt (bzw. in der ersten Tabelle) finden, überprüfen Sie bitte auch die folgenden Abschnitte (Tabellen).

Wir weisen darauf hin, dass die Liste jeweils den aktuellen Mitgliedsstatus der Unternehmen enthält. D.h. die hier vorliegende Liste stellt keine Information über den Mitgliedsstatus der Unternehmen für vergangene Zeiträume dar. Die angegebenen Zeiträume (z.B. für die Zeit ab dem 01.01.2010) beziehen sich jeweils auf den Gültigkeitszeitraum des Gesamtvertrages und nicht auf das Datum des Beitritts des jeweiligen Unternehmens.

Beispielhafte Erläuterung bei Existenz von mehreren Gesamtverträgen mit unterschiedlichen Gültigkeitszeiträumen und Wechsel von einem Gesamtvertrag in einen anderen:

Sollte ein Unternehmen von einem Gesamtvertrag, der für die Zeit ab 01.01.2010 gilt, in einen Gesamtvertrag, der für die Zeit ab dem 01.01.2015 gilt, gewechselt sein, wird dieses Unternehmen an dieser Stelle nur in der Liste „Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Festplatten für die Zeit ab dem 01.01.2015 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten“ aufgeführt, obwohl in der Vergangenheit eine Mitgliedschaft auch für die Jahre 2010-2014 bestand.

Beispielhafte Erläuterung bei Existenz von mehreren Gesamtverträgen mit unterschiedlichen Gültigkeitszeiträumen und Beitritt nach Beginn Gültigkeitszeitraum des Gesamtvertrages:

Sollte ein Unternehmen erst ab 2021 einem Gesamtvertrag, der für die Zeit ab dem 01.01.2010 gilt, beitreten (und vorher in keinem anderen Gesamtvertrag Mitglied gewesen sein), erscheint das Unternehmen trotzdem in der Liste Liste „Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Festplatten für die Zeit ab dem 01.01.2010 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten“, obwohl für den Zeitraum 2010-2020 keine Gesamtvertragsmitgliedschaft bestand.

ZPÜ

Zentralstelle für private Überspielungsrechte

Veröffentlichung der Beitrittsunternehmen gem. § 13 Abs. 2 des Gesamtvertrages für CD- und DVD-Rohlinge

Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für CD- und DVD-Rohlinge für die Zeit ab dem 01.01.2008 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten:

Firma	Straße	PLZ	Ort
ALSO Deutschland GmbH	Lange Wende 43	59494	Soest
Amazon Deutschland Services GmbH	Marcel-Breuer-Str. 12	80807	München
CS-Online A/S	Tinvej 7	4100	Ringsted
D.W. Retail Services GmbH	Kaiserstr. 31	90403	Nürnberg
dexxon data media & storage GmbH	Bahnstr. 8	65205	Wiesbaden
Duttenhofer GmbH & Co. KG	Alfred-Nobel-Str. 6	97080	Würzburg
IHQ Import GmbH	Gutenbergstr. 2	49377	Vechta
INGRAM MICRO Distribution GmbH	Heisenbergbogen 3	85609	Aschheim
Lenovo Computer AG	Am Zehnthof 77	45307	Essen
Lupus Imaging & Media GmbH & Co. KG	Leichlinger Str. 14	40764	Langenfeld
Sony Europe B.V. Zweigniederlassung Deutschland	Kemperplatz 1	10785	Berlin

Stand: 9.9.2026

Wir verweisen insoweit auf § 54b Abs. 3 Ziffer 1 UrhG: die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einem Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist. Die Auskunftspflicht des Händlers bleibt hiervon unberührt.

ZPÜ

Zentralstelle für private Überspielungsrechte

Veröffentlichung der Beitrittsunternehmen gem. § 13 Abs. 2 des Gesamtvertrages für CD- und DVD-Rohlinge

Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für CD- und DVD-Rohlinge für die Zeit ab dem 01.01.2021 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten:

Firma	Straße	PLZ	Ort
MediaRange GmbH	Zum Quellenpark 29	65812	Bad Soden am Taunus
SK GmbH & Co. KG	Schöntaler Weg 22-28	58809	Neuenrade
Verbatim GmbH	Düsseldorfer Str. 13	65760	Eschborn
xlyne GmbH	Löhrstr. 91 A	56068	Koblenz

Stand: 9.9.2026

Wir verweisen insoweit auf § 54b Abs. 3 Ziffer 1 UrhG: die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einem Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist. Die Auskunftspflicht des Händlers bleibt hiervon unberührt.